

Az.: 5 B 229/15
6 L 431/14

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Landkreis Leipzig
vertreten durch den Landrat
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Pfändungs- und Einziehungsverfügung; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Antrag auf PKH für ein noch durchzuführendes Beschwerdeverfahren

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und Tischer

am 26. November 2015

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm Prozesskostenhilfe für eine noch einzulegende Beschwerde gegen Nummer 1 und 2 des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 6. Juli 2015 - 6 L 431/14 - zu bewilligen, wird abgelehnt.

Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei; Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet.

Gründe

- 1 Der Antrag des Antragstellers, ihm für ein Beschwerdeverfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, hat keinen Erfolg.
- 2 Der Antragsteller begehrt die Aussetzung der Vollziehung einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung, mit der der Antragsgegner Kontoguthaben des Antragstellers bei der Drittschuldnerin gepfändet und die Einziehung der gepfändeten Forderung angeordnet hat. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, es bestünden keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 18. März 2014. Die allgemeinen und die besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen lägen vor. Die zugrunde liegenden Abgabengebührenbescheide vom 2. März 2012 und vom 1. März 2013 seien kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Höhe der Mahn- und Pfändungsgebühren, die mit den Hauptforderungen gepfändet würden, seien nicht zu beanstanden. Der Antragsteller sei auch jeweils ordnungsgemäß gemahnt worden. Der Pfändungs- und Einziehungsverfügung stünden auch keine Pfändungsschutzvorschriften entgegen. Die Pfändung beziehe sich auf ein Pfändungsschutzkonto nach § 850k ZPO, das sicherstelle, dass der Antragsteller jeweils bis zum Ende des Kalendermonats über Guthaben in Höhe des monatlichen Freibetrags verfügen könne.
- 3 Hiergegen wendet der Antragsteller ein, die Vorlage von Rechnungen oder Mahnungen sei kein ausreichender Beweis für die Rechtmäßigkeit der Forderung. Er

habe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er für mehrere Abholtermine keine Abfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt habe und es einen Termin gegeben habe, an dem zwar seine Tonne zur Leerung bereitgestellt, aber nicht geleert worden sei. Auch das Rechtsamt interessiere sich nicht dafür, ob die beigetriebene Forderung stimme oder nicht. Es sei auch auf eine Kontoänderung bei dem Antragsgegner verspätet hingewiesen worden. Er bezweifle deshalb, dass man dort das alte Konto noch korrekt nach Einzahlungen überprüft habe.

- 4 Der Antrag des Antragstellers, mit dem er sich gegen Nummer 1 und 2 des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 6. Juli 2015 wendet, ist in seinem wohlverstandenen Interesse als Antrag auf Prozesskostenhilfe für ein noch durchzuführendes Verfahren auf Zulassung der Berufung auszulegen. Er hat zwar das eingelegte Rechtsmittel zunächst mit Schreiben vom 17. Juli 2015 als „Beschwerde“ bezeichnet. In der Begründung des Schreibens macht er jedoch auch einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe geltend. Eine Beschwerde des Antragstellers wäre unzulässig, weil der Antragsteller nicht durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten ist und selbst nicht zu den gem. § 67 Abs. 4 Satz 1, 2, 7 und 8, Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 7 VwGO Vertretungsberechtigten gehört. Allein zulässig ist somit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe für ein noch durchzuführendes Verfahren auf Zulassung der Berufung. Dem Hinweis des Senats, dass der gestellte Antrag als ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein noch durchzuführendes Beschwerdeverfahren behandelt werde, hat der Antragsteller nicht widersprochen.
- 5 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die beabsichtigte weitere Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Voraussetzung für eine hinreichende Aussicht auf Erfolg des beabsichtigten Verfahrens ist eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Obsiegens des Antragstellers. Hierzu bedarf es der Feststellung, dass bei summarischer Prüfung der Ausgang des Verfahrens als zumindest offen erscheint. Dies ist hier nicht der Fall.
- 6 Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, findet die angegriffene Pfändungs- und Einziehungsverfügung ihre Rechtsgrundlage in § 2, § 15 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwVG i. V. m. §§ 309, 314 AO. Die Abfallgebührenbescheide vom 2. März

2012 und vom 1. März 2013 sind öffentliche Abgaben, die gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO sofort vollziehbar sind. Das heißt, sie sind grundsätzlich unabhängig davon, ob sie rechtmäßig sind, vorläufig zu begleichen. Hier kommt hinzu, dass die Bescheide nach dem Vortrag des Antragsgegners auch bestandskräftig geworden sind, weil der Antragsteller gegen sie keinen Widerspruch eingelegt hat, obwohl er auf die Möglichkeit der Einlegung eines Widerspruchs in der Rechtsbehelfsbelehrung der Bescheide hingewiesen worden ist.

- 7 Sind die Bescheide vorläufig vollziehbar oder bestandskräftig, können sie vollstreckt werden. Im Vollstreckungsverfahren ist die Rechtmäßigkeit der Forderung jedenfalls dann nicht zu prüfen, wenn die der Forderung zugrunde liegenden Gebührenbescheide inzwischen bestandskräftig geworden sind. Mit ihrer Bestandskraft bilden die Bescheide - unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit - die Grundlage der Zahlungspflicht des Antragstellers. Ihre Überprüfung hätte der Antragsteller nur mit einem rechtzeitigen Widerspruch gegen die Gebührenbescheide selbst erreichen können. In einem Widerspruchsverfahren und ggf. in einem anschließenden Klageverfahren hätte dann geprüft werden können, ob die Gebührenforderungen des Antragsgegners zu recht bestehen oder dies jedenfalls teilweise nicht der Fall ist, weil zu viele Leerungen abgerechnet worden sind, wie der Antragsteller meint. Im Vollstreckungsverfahren kann eine solche Überprüfung dagegen nicht (mehr) erfolgen.
- 8 Der Antragsgegner hat die am 7. August 2012 bei ihm eingegangene Zahlung des Antragstellers von 15 € berücksichtigt. Dafür, dass die Forderung in weiterer Höhe durch Zahlungen des Antragstellers erloschen ist, wird von ihm nichts substantiiert geltend gemacht. Vielmehr stellt er die Rechtmäßigkeit der Forderung in Abrede.
- 9 Soweit die vollstreckte Forderung Kosten der Mahnung und der Vollstreckung enthält, können diese Kosten gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 SächsVwVG mit der Hauptforderung beigetrieben werden.
- 10 Pfändungsschutzvorschriften stehen der Pfändung und Einziehung nicht entgegen. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführt, bietet das gepfändete Konto, das ein Pfändungsschutzkonto nach § 850k ZPO ist, den erforderlichen Vollstreckungsschutz.

- 11 Für das Verfahren fallen keine Gerichtsgebühren an und die außergerichtlichen Kosten der Beteiligten werden gem. § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO nicht erstattet.
- 12 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Gentsch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*